

Verpflegungsgebührensatzung für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“ der Stadt Kaltennordheim

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 16.12.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der Kindergartenküche in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaltennordheim erhebt für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend im Sinne dieser Satzung gilt ein Kind dann,

wenn es bei nachgewiesener Erkrankung nicht bis spätestens 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

Bei sonstiger Abwesenheit (z.B. Urlaub) gilt ein Kind als anwesend im Sinne dieser Satzung, wenn es nicht bis spätestens 9.00 Uhr des kindergartenoffenen Vortages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verpflegungsgebühren beträgt für eine Ganztagsverpflegung 4,02 € pro Tag. Die Ganztagsverpflegung umfasst die Verpflegungsangebote Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittag, Vesper sowie alle Getränke.
- (2) Die Höhe der Verpflegungsgebühren beträgt für eine Halbtagsverpflegung 3,59 € pro Tag. Die Halbtagsverpflegung umfasst die Verpflegungsangebote Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittag sowie alle Getränke.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kaltennordheim, den 30.12.2014

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)